

II-41381 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5459/18

1993-10-20

ANFRAGE

der Abgeordneten Svhalek, DKFM. GRRENITZ
und Genossen

an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie
betreffend KUNSTSTOFFVERWERTUNG

Die Verpackungsverordnung und Verpackungs-ZielVO sehen ab 1.10.1993 die verpflichtende Sammlung und Verwertung von Kunststoffverpackungen vor. Keine Klärung trifft die Verpackungsverordnung hinsichtlich der Frage, ob Verkaufverpackungen stofflich oder thermisch zu verwerten sind.

Das Verwertungskonzept der ÖKK- GesmbH plant eine erhebliche Ausweitung der stofflichen Verwertung von Kunststoffverpackungen ; logische Konsequenz dieses Vorhabens wird eine Vervielfachung der zur Weiterverarbeitung zur Verfügung stehenden Menge an Kunststoffrecyclaten sein. Der derzeit bestehende Markt für Kunststoffrecyclate soll Schätzungen zufolge zwischen 30.000 und 40.000 Tonnen p.A. betragen; die ÖKK- GesmbH spricht von Einsatzmengen für 1992 von über 20.000 Tonnen. Die Frage, wo die zusätzlichen Mengen künftig eingesetzt werden sollen, ist im wesentlichen unbeantwortet geblieben; zusätzlich kommt das Problem hinzu, daß die in naher Zukunft in Österreich hergestellten Recyclate mit den Primärkunststoffen sowohl qualitativ als auch preislich nicht konkurrenzfähig sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie nachstehende

Anfrage :

1. Wie hoch ist die geschätzte Menge an Kunststoffverpackungsabfällen für 1993 und 1994 ?
2. Wie hoch ist die in Österreich bestehende Verwertungskapazität ?
3. Wieviel wird stofflich verwertet ? Wie hoch sind die bestehenden Kapazitäten für die stoffliche Verwertung ?
4. Wieviel Kunststoffverpackung wird thermisch verwertet ? Wie hoch sind die Kapazitäten für die thermische Verwertung ? Sind die bestehenden thermischen

Verwertungsanlagen ausreichend ? Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie diesbezüglich setzen ?

5. Wie hoch ist der Anteil an Zwischenlagerkapazitäten ? Wo befinden sich diese ?
6. In welchem Ausmaß wird die geplante Ausweitung der stofflichen Verwertung erfolgen ?
7. Unter welchen Voraussetzungen unterliegen Kunststoffverpackungsabfälle dem Altstoffbegriff ?
8. Welche Privilegierungen sind damit für die involvierten Wirtschaftskreise verbunden ?
9. Ist vorgesehen, daß die von der ÖKK-GmbH beauftragten Kunststoffverwerter Aufzeichnungen i.S. d. § 14 AWG bzw. i.S. der entsprechenden Bestimmungen der AbfallnachweisVO führen müssen ?
10. Ist vorgesehen, daß der Empfänger der Kunststoffrecyclates zu benennen ist ?
11. Welches Behandlungsstadium beim Kunststoffrecycling führt- gemessen an den konkreten Verwertungswegen- zum Verlust der Abfall- und Altstoffqualität ? Welche Auswirkungen hat dies auf die Dokumentationspflicht der betroffenen Unternehmen ?
12. Wird Ihr Ressort in periodischen Abständen Einsicht in die betrieblichen Aufzeichnungen nehmen ? Wenn ja, in welchen Zeiträumen ?
13. Werden diese Daten i.S. des § 4 UIG verfügbar sein und für Abfragen zur Verfügung stehen ? Welche Rolle wird in diesem Zusammenhang der Schutz von "Betriebsgeheimnissen" spielen ?
14. Beispiel BRD: Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die illegale Verbringung von Kunststoffverpackungsabfall zu verhindern ? Sind diesbezüglich bereits Vorkehrungen getroffen worden ? Wieviele Fälle illegaler Verbringungen von Kunststoffabfällen bzw. diesbezügliche Versuche sind in Ö. in den letzten 2 Jahren aktenkundig ? Wie hoch schätzen Sie die Dunkelziffer ? Welche Kontrollmechanismen werden zum Einsatz kommen ?
15. Unter welchen Voraussetzungen werden Export - bzw. Importgenehmigungen für Kunststoffabfälle bzw. Recyclate erteilt ? Existieren bereits diesbezügliche Anträge ? Wurden entsprechende Vereinbarungen mit der ÖKK-GesmbH getroffen ? Kann die diesbezügliche österreichische Rechtslage - die Ausnahmeverordnung BGBl 232/1993 erfaßt ja nicht Kunststoffabfälle - auch nach dem "Inkrafttreten" der EG-Abfallverbringungsverordnung aufrechterhalten werden ?
16. Die Festlegung der Verwertungskonzepte und damit der technische Standard sind derzeit alleinige Angelegenheit der Wirtschaft bzw. des beauftragten "Systems" und erfolgt im Rahmen von Verträgen zwischen ARA und der Branchenrecyclinggesellschaften. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um eine periodische Kontrolle dieser Konzepte und entsprechende Auflagen vorzusehen ?